

## Interessenbindungen

## Kirchenpflege der Ev.-ref. Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach

Selbstdeklariertes Nachweis von Tätigkeiten und Mitgliedschaften, sofern und soweit Interessensüberschneidungen mit der Behördentätigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Stand: 20.02.2024

Name	Organfunktion	Gemeinnütziges
n.n.	Präsidium der Kirchenpflege	
Erika Lupini	Mitglied der Kirchenpflege	Mitglied der Stadtsynode
Rosmarie Graf	Mitglied der Kirchenpflege	-
Jean-Luc Riond	Mitglied der Kirchenpflege	-
Alex Leu	Mitglied der Kirchenpflege	-
Werner Steinemann	Mitglied der Kirchenpflege	-
Johannes Vogel	Mitglied der Kirchenpflege	Genossenschaften Solvent und Windland
Hanna Marty	Mitglied der Kirchenpflege	Mitglied CH-WGT-Komitee, Freiwillige Mitarbeiterin 143, Schulbesuchteam Public Eye
n.n.	Mitglied der Kirchenpflege	

Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) haben die Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen offenzulegen, was der Transparenz und damit der Einhaltung der Ausstandspflichten dient. Adressaten der Offenlegungspflicht sind nur die Mitglieder einer Behörde. Öffentlichkeit und Stimmberechtigte sollen sich nicht nur anhand der geäusserten Argumente und Meinungen informieren können, sondern sich in Kenntnis der Interessenbindungen ein umfassenderes Bild der Entscheidungsbildung verschaffen. Die Interessenbindungen werden daher öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen der Interessenbindung offenzulegen sind u.a. berufliche Tätigkeiten, die Organstellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie weitere Tätigkeiten (wie z.B. ständige Beratungsmandate).